

Arbeitshilfe Gewässerraum

Merkblatt D3

Bauen im Gewässerraum im Siedlungsgebiet

Der Gewässerraum darf extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Dabei ist er möglichst frei von neuen Anlagen zu halten. Grundsätzlich ist es nur zulässig, standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zu erstellen. Die Gewässerschutzverordnung regelt im Einzelnen die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung wie auch mögliche Ausnahmen. Was dies für das «Bauen» im Siedlungsgebiet bedeutet und welche Handlungsspielräume in der Umsetzung bestehen, ist Inhalt dieses Merkblatts.

NEUE ANLAGEN

Damit der Gewässerraum langfristig seine Funktionen erfüllen kann, ist er von neuen Anlagen¹ freizuhalten. Nur in wenigen Ausnahmefällen können neue Anlagen bewilligt werden. Die Beeinträchtigung des Gewässerraums ist dabei sowohl durch die Anordnung als auch durch eine gewässergerechte Ausgestaltung der Anlage so gering wie möglich zu halten.

ÖFFENTLICHE ANLAGEN

Öffentliche Anlagen, welche durch ihren Zweck auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind, dürfen im Gewässerraum erstellt werden. Dazu zählen unter anderem folgende Anlagen:

- Fuss- und Wanderwege, insbesondere «Uferwege», soweit sie mindestens von kommunaler Bedeutung (bzw. im Strassennetzplan eingetragen) und mit einem Naturbelag versehen sind,
- Brücken, soweit sie mindestens von kommunaler Bedeutung (bzw. im Strassennetzplan eingetragen) sind,
- Wasserkraftwerke.

Weitere Anlagen bzw. Anlagenteile von öffentlichem Interesse, welche im konkreten Fall auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sind, können ebenfalls bewilligt werden. Die Standortgebundenheit → **Merkblatt A1 Inhalt und Aufbau der Arbeitshilfe Gewässerraum** muss im Einzelfall objektiv begründet werden.

PRIVATE ANLAGEN

Im Baugesuchsverfahren können für folgende private Bauvorhaben im Gewässerraum Ausnahmen gewährt werden:

- zonenkonforme Neu-, An- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen in dicht überbauten Gebieten → **Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete** oder Baulücken²,
- Kleinanlagen, die der privaten Gewässernutzung dienen → **Kleinanlagen, S. 2**.

Auch können in einer wasserbaulichen Bewilligung standortgebundene Anlagenteile für die Wasserentnahme oder –einleitung bewilligt werden.

Voraussetzung für eine Ausnahmbewilligung ist, dass

- der Hochwasserschutz gewährleistet ist und das Bauvorhaben eine künftige Revitalisierung nicht verhindert oder erschwert → **Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete**;
- das Bauvorhaben keine wichtigen Natur- und Landschaftswerte (insbes. Uferschutzzone) beeinträchtigt → **Auskünfte erteilt der Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft**;
- keine sonstigen überwiegenden Interessen dem Vorhaben entgegenstehen.

¹ Der Begriff «Anlage» bezieht sich auf die Definition in Art. 7 Abs. 7 USG. Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen (z. B. Mauern, Leitungen und Schächte) wie auch Terrainveränderungen, Befestigungen und Parkplätze sowie unterirdische Anlagen zu verstehen.

² Eine «Baulücke» ist eine einzige unüberbaute Parzelle in einer Reihe überbauter Parzellen, wobei die überbauten Parzellen (Haupt-)Bauten im Gewässerraum aufweisen.

PRIVATE HOCHWASSERSCHUTZMASSNAHMEN

Im Einzelfall können, zum Schutz privater Liegenschaften, individuelle Hochwasserschutzmassnahmen (insbes. Schutzwall) innerhalb des Gewässerraums erstellt werden, wenn:

- diese als natürliche Böschung ausgestaltet werden und keine negative Auswirkung auf den Lebensraum und die Ufervegetation haben,
- die Anordnung ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich bzw. unverhältnismässig ist,
- keine anderen Massnahmen (z. B. Massnahmen am Gebäude) ausserhalb des Gewässerraums möglich sind,
- mit den Schutzmassnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke einhergehen (z. B. erhöhte Überschwemmungsgefahr),
- sie eine spätere Revitalisierung nicht verhindern
- sie die Auswirkungen des Oberflächenabflusses nicht verstärken.

Zu beachten sind ebenfalls die kommunalen Bestimmungen der Uferschutzzone (Zonenreglement). In der Regel sind die entsprechenden Schutzmassnahmen ausserhalb der Uferschutzzone zu erstellen.

Solche Eingriffe brauchen in jedem Fall eine wasserbauliche Bewilligung vom kantonalen Tiefbauamt (§ 3 der Wasserbauverordnung).

Wird die Überschwemmungsgefahr bzw. das Hochwasserrisiko durch ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt am Gewässer behoben, ist die Situation neu zu beurteilen und das ursprüngliche Terrain gegebenenfalls wiederherzustellen.

KLEINANLAGEN

Kleinere Anlagen wie Stege, Treppen, Sitzbänke usw. sind im Gewässerraum zulässig, sofern sie zonenkonform sowie auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind und ihnen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. keine ökologischen Beeinträchtigungen mit sich bringen). Die Standortgebundenheit → **Merkblatt A1 Inhalt und Aufbau der Arbeitshilfe Gewässerraum** der Kleinanlage ist dabei in jedem Einzelfall nachzuweisen.

MOBILE ANLAGEN

Mobile Anlagen respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (u. a. Zäune ohne Fundamente, mobile Spielgeräte wie beispielsweise Trampoline) sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und aus Sicht der Gewässerraumbestimmungen im Gewässerraum möglich.

BESTEHENDE ANLAGEN

Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind. Sie dürfen zudem angemessen erweitert (Dachgeschossausbau), umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums (natürliche Funktionen, Hochwasserschutz, ggf. Gewässernutzung) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden (§ 109a Raumplanungs- und Baugesetz). Erweiterungen (z. B. Anbau Wintergarten) sind auf der gewässerabgewandten Seite vorzunehmen.

ZULÄSSIGE AUSNUTZUNG

Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Sie haben eine konkrete Frage zu einem Grundstück im Gewässerraum?

Dann kontaktieren Sie:

Laura Chavanne, laura.chavanne@bl.ch, T 061 552 55 79
Nicole Lotz, nicole.lotz@bl.ch, T 061 552 67 94

Weiterführende Informationen

- BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. > Module 3.1, 3.2 und 3.4
<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Bezug zu anderen Merkblättern

- A1 Inhalt und Aufbau der Arbeitshilfe Gewässerraum
- B2 Dicht überbaute Gebiete
- D2 Nutzung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet

Rechtliche Grundlagen

- Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung
- § 109a des Raumplanungs- und Baugesetzes
- Urteil Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 22. März 2017